

53 400

53 300

53 200

53 100

53 000

52 900

Zeichenerklärung:

= Flurgrenze
= Hecke
= Zaun
= Mauer
= Wohngebäude mit oder ohne Hs. Nr.
= übrige Gebäude (Ställe, Garagen usw.)

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Ermächtigungsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vom 28.10.1952 (GS NW. S. 16), die §§ 1, 2, 8 – 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVBl. NW S. 433), die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429), der § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vom 25.6.1962 (GV NW S. 373).

1. Stellung der baulichen Anlagen: Giebel und Traufenstellung der Gebäude, wie sich jeweils aus der Zeichnung ergeben, sind zwingend.
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 der Baunutzungsverordnung dürfen Nebenanlagen gem. § 14 der Baunutzungsverordnung und andere bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, gem. § 23 Abs 5 Baunutzungsverordnung nicht errichtet werden. Dies gilt nicht für das Flurstück 54 der Flur 19.

2. Baugestaltung
a) Außenwände:
b) Dächer: Im Gebiet WRo II d und WRo I sind nur Ziegelrohbauten zugelassen.
Alle Gebäude sind mit dunklen Satteldachern abzudecken. Gegenüberliegende Dachflächen haben ohne Ausnahme gleiche Neigungswinkel zu erhalten.
Bei den Gebäuden WA II b sind Dachaufbauten unzulässig.

c) Drempel und Traufen: Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50m gestattet, wenn die Traufe (Dachrinne) nicht höher als OK Fußboden des Dachgeschosses ausgeführt wird.
Bei den Häusern WRo II d ist auf der eingeschossigen Gebäudeseite eine Drempelhöhe bis zu 1,0m und eine Traufenhöhe über OK Fußboden des Dachgeschosses von 0,50m zulässig.

d) Garagen: Garagen können unter abgeschleppten Dächern der Wohngebäude erstellt werden, andernfalls haben sie Flachdächer zu erhalten. Zusammenstehende Garagen sind einheitlich in Flucht und Form zu erstellen.

3 Höhenlagen der baul. Anlagen: Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 50cm über der Straßenkrone liegen.

4 Art der baulichen Nutzung: In den Gebieten WRo I, WAo IIc und WRo II d sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

5 Vorgarten: Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und Baulinien bezw. straßenseitigen Baugrenzen gelegenen Flächen sind Vorgartenflächen. Die Vorgarten dürfen zum Nachbarn hin nicht mit Mauern und Zäunen eingefriedigt werden.
Sie sollen zur Straßenseite hin mit Kantensteinen, Mauern und Zäunen nicht über 15cm Hohe, gemessen vom fertigen Bürgersteig aus, eingefaßt, mit Rasen befestigt und mit bodenständigen Sträuchern, Bäumen und Blumen bepflanzt werden.

Erdkabel der VLW

Schrift und Striche in blau: Änderungen auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.9.1967.

Es gilt die BauNVO 1962 (BGBl. I S. 429)

3407 400 | 07 500 | 07 600 | 07 700 | 07 800 | 07 900 | 08 000 | 08 100 | 08 200

Bebauungsplan Hiltrup (6) „nördlich der Oststraße" Kreis Münster Land Gemarkung Hiltrup Flur 19 und 28 Maßstab 1:1000

Grenzen und Linien: Flurstücksgrenzen alt/neu; Eigentumsgrenzen (unverbindlich); Baulinie; Baugrenze; Straßenbegrenzungslinien; Abgrenzung der baul. Nutzung; Bebauungsplangrenze; Flächen für Garagen

Bauliche Nutzung: WR Reines Wohngebiet; WA Allgemeines Wohngebiet; g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig geschlossene Bauweise; MI Mischgebiet; II Anzahl der Vollgeschosse zwingend; " " " als Höchstgrenze; 0,4 Grundflächenzahl; 0,4 Geschoßflächenzahl

Geplante Bebauung: I Vollgeschoß 40° Dachneigung; II a 2 Vollgeschosse 45° "; II b 2 " 25-30° "; II c 2 Vollgeschosse (Obergeschoß als ausgebautes Dachgeschoß) 45-50° Dachneigung; II d 2 Vollgeschosse (Obergeschoß wie vor, jedoch in einhüftiger Bauweise) 35-40° Dachneigung

Verkehrs- und Grünflächen: öffentliche Verkehrsflächen

Aufwuchs nicht höher als 70 cm in den Sichtdreiecken

Aufgestellt Münster, den 7.11.1966
Amt St. Mauritz – Bauamt –
Der Amtsdirektor
In Auftrage
(Plagemann) Amtsbaumeister

Gemeinde Hiltrup
Der Gemeindedirektor
(Bücker) Amtsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.7.1962 aufgestellt worden.
Hiltrup, den 21.6.1968
(Wehrtrup) Bürgermeister; (Lübke) Gemeindevertr.; (Debuan) Schriftführer

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23 Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 25.1.1967 in der Zeit vom 8.5. bis einschl. 10.5.1968 öffentlich ausgelegen.
Hiltrup, den 21.6.1968
(Wehrtrup) Bürgermeister; (Lübke) Gemeindevertr.; (Debuan) Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.6.1968 als Ortssatzung erlassen worden.
Hiltrup, den 21.6.1968
(Wehrtrup) Bürgermeister; (Lübke) Gemeindevertr.; (Debuan) Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23 Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 3.1.69. genehmigt worden.
Münster, den 8. Jan. 1969.
Der Regierungspräsident
34.3.a 5207 –
Im Auftrag

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Begründung vom 17.3.1969 bis 21.4.1969 öffentlich ausgelegt, seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind vom 17.2.1969 bis 5.3.1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Münster, den
Amt Sankt Mauritz
Der Amtsdirektor
(Bücker)

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Verfügung des Katasteramtes Münster Land vom 29.7.1966 Akz. 00/13
Gebühren 46,00 DM
Geb. Buch Block 2 Blatt 16 Nr. 3

Die Richtigkeit der vermessungstechnischen Unterlage wird hiermit bescheinigt.
Münster, den 28.7.1966
Landkreis Münster
Katasteramt
Kreisobervermessungsrat